

## Besondere Bedingungen und Erläuterungen für die Berufs- Haftpflichtversicherung von Architekten und Ingenieurkonsulenten (BBAI 03/2011)

### Inhaltsverzeichnis

§ 1	Gegenstand der Versicherung		
§ 2	Versichertes Risiko		
§ 3	Umfang des Versicherungsschutzes		
§ 4	Deckungserweiterungen		
§ 5	Auslandsschäden/ Örtlicher Geltungsbereich		
§ 6	Beginn und Umfang der Versicherung		
§ 7	Versicherungssummen und betragliche Begrenzungen	2.	Umfang
§ 8	Ausschlüsse	2.1	Versichert sind insbesondere folgende Tätigkeiten des Versicherungsnehmers im Rahmen des versicherten Berufsbildes:
§ 9	Obliegenheiten; Vollmacht des Versicherers		
§ 10	Abtretung des Versicherungsanspruches		
§ 11	Versicherung für fremde Rechnung		
§ 12	Versicherungsperiode, Prämienzahlung		
§ 13	Vertragsdauer, Kündigung		
§ 14	Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand		
§ 15	Anzeigen und Willenserklärungen		

ner Weise beteiligt ist oder beteiligt werden soll. Bei Beteiligung an Bauträgersellschaften bleibt dieser Ausschluss auf den Anteil des Versicherungsnehmers an der Bauträgersgesellschaft beschränkt.

2. Umfang  
2.1 Versichert sind insbesondere folgende Tätigkeiten des Versicherungsnehmers im Rahmen des versicherten Berufsbildes:

- Beratung in allen für das Fachgebiet einschlägigen Angelegenheiten;
- Verfassung von Projekten, Plänen, Leistungsverzeichnissen und Leitung und Überwachung der Herstellung baulicher, betrieblicher oder technischer Anlagen und Einrichtungen sowie deren Abrechnung und Abnahme (Kollaudierung);
- Generalplanungen;
- Tätigkeit als Sachverständiger;
- Tätigkeit als Mediator im Sinne des Zivilrechts-Mediations-Gesetzes im Rahmen des versicherten Berufsbildes
- Überprüfung und Überwachung von maschinellen Anlagen und Betriebs-einrichtungen einschließlich Vornahme von Revisionen und Betriebskontrollen;
- Durchführung von fachtechnischen Untersuchungen und Überprüfungen aller Art;
- Abgabe von Gutachten, Schätzungen und Berechnungen;
- Durchführung der mit vorstehenden Tätigkeiten zusammenhängenden Messungen;
- Vertretung der Parteien vor Behörden und öffentlich-rechtlichen Körperschaften.

### § 1

#### GEGENSTAND DER VERSICHERUNG

1. Gegenstand der Versicherung
  - 1.1 Das versicherte Risiko umfasst alle Eigenschaften, Rechtsverhältnisse und Tätigkeiten zu denen der Versicherungsnehmer aufgrund der für seinen Beruf oder Betrieb geltenden Rechtsnormen berechtigt ist.
  - 1.2 Die Versicherung erstreckt sich in diesem Rahmen auch auf Schäden, die an dem Produkt oder Werk selbst entstehen, das von einem Dritten aufgrund der versicherten Tätigkeiten des Versicherungsnehmers ausgeführt oder bearbeitet wird. Ausgenommen von der Versicherung sind jene Fälle, in denen der Versicherungsnehmer an einem Produkt oder Werk bei dessen Ausführung oder Bearbeitung als Bauherr, Generalunternehmer oder als Ausführer oder Zulieferer in irgendeiner

2.2 Erhöhungen und Erweiterungen des versicherten Risikos sind mitversichert.

## § 2

### VERSICHERTES RISIKO

#### 1. Definition

Versicherungsfall ist der Verstoß (Handlung oder Unterlassung), welcher dem versicherten Risiko entspringt und aus welchem dem Versicherungsnehmer Schadenersatzverpflichtungen erwachsen oder erwachsen könnten.

#### 2. Serienschadenklausel

Als ein Versicherungsfall gelten auch alle Folgen:

- eines Verstoßes;
- mehrerer auf derselben Ursache beruhender Verstöße;
- mehrerer auf gleichartigen Ursachen beruhender Verstöße, wenn zwischen diesen Ursachen ein rechtlicher oder wirtschaftlicher Zusammenhang besteht.

## § 3

### UMFANG DES VERSICHERUNGSSCHUTZES

#### 1. Gegenstand der Versicherung

Im Versicherungsfall übernimmt der Versicherer

- die Erfüllung von Schadenersatzverpflichtungen, die dem Versicherungsnehmer wegen eines Personenschadens, eines Sachschadens oder eines reinen Vermögensschadens aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen sowie im Zusammenhang mit der Einreichung von Plänen öffentlich-rechtlichen Inhalts erwachsen (in der Folge kurz „Schadenersatzverpflichtungen“ genannt);
- die Kosten der Feststellung und der Abwehr einer von einem Dritten behaupteten Schadenersatzverpflichtung.

#### 2. Nicht versicherte Tatbestände

Das Leistungsversprechen des Versicherers umfasst somit nicht:

2.1 Ansprüche auf Erfüllung von Verträgen und die an die Stelle der Erfüllung tretende Ersatzleistung;

2.2 Ansprüche auf Gewährleistung für Mängel (z.B. auch Entgelt für mangelhaft erbrachte Leistungen);

2.3 Ansprüche auf Schadenersatz, soweit sie aufgrund eines Vertrages oder einer besonderen Zusage über den Umfang der gesetzlichen Schadenersatzpflicht hinausgehen.

#### 3. Versicherte Schadenarten

3.1 Personenschäden: Tötung, Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen und deren Folgen.

3.2 Sonstige Schäden:

3.2.1 Sachschäden: Beschädigung, Vernichtung, Verlust oder Abhandenkommen von körperlichen Sachen und deren Folgen. Als körperliche Sachen gelten auch Geld, Wechsel, Wertpapiere und Wertzeichen;

3.2.2 Reine Vermögensschäden: Schäden, die weder auf einen Personenschaden, noch auf einen Sachschaden zurückzuführen sind.

3.3 Folgen aus Personen- und /oder Sachschäden werden als abgeleitete Vermögensschäden bezeichnet und sind wie diese versichert.

## § 4

### DECKUNGSERWEITERUNGEN

#### 1. Personelle Erweiterungen

Der Versicherungsschutz bezieht sich im Rahmen des versicherten Risikos auch auf Schadenersatzverpflichtungen

1.1 der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat;

1.2 sämtlicher übrigen Arbeitnehmer für Schäden, die sie in Ausübung ihrer dienstlichen Verrichtung verursachen, jedoch unter Ausschluss von Personenschäden, soweit es sich um Arbeitsunfälle unter Arbeitnehmern des Versicherungsnehmers im Sinn der Sozialversicherungsgesetze handelt;

1.3 freier Mitarbeiter (auf Basis freier Dienstverträge oder dienstnehmerähnlicher Werkverträge; „neue Selbständige“ dann, wenn diese dem Versicherungsnehmer zur höchstpersönlichen Vertragserfüllung bzw. Leistungserbringung verpflichtet werden und der Auftrag unter Einhaltung dieser Verpflichtung erfüllt wird).

- 1.4 Beauftragung fremder Büros  
Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Beauftragung fremder Büros mit Planungs- und/ oder Bauüberwachungsleistungen im Zusammenhang mit der Erstellung von Bauwerken. Nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht der fremden Büros und ihres Personals."
2. Sachliche Erweiterungen  
  
Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf Schadenersatzverpflichtungen aus:
  - 2.1 Innehabung von Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten;
  - 2.2 aus Dienstwohnungen für Arbeitnehmer des Versicherungsnehmers;
  - 2.3 Abhaltung von Betriebsveranstaltungen.

## § 5

### AUSLANDSSCHÄDEN ÖRTLICHER GELTUNGSBEREICH

1. Der Versicherungsschutz ist gegeben, wenn der Verstoß in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, in Norwegen, Island, Monaco, Liechtenstein oder in der Schweiz gesetzt wird, das Schadenereignis in diesen Ländern eintritt und die Anspruchserhebung in diesen Ländern erfolgt.
2. Der Versicherungsschutz gilt im Rahmen von Ziffer 1 für österreichisches und ausländisches Recht.
3. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen
  - 3.1 auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages;
  - 3.2 nach den Artikeln 1792 ff., 2270 und damit im Zusammenhang stehende Regressansprüche nach Art.1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.

## § 6

### BEGINN UND UMFANG DER VERSICHERUNG

1. Wirksamkeit  
  
Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Schadenersatzverpflichtungen aus allen Verstößen, die während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages gesetzt werden.

2. Nachdeckung
  - 2.1 Versicherungsschutz ist nicht gegeben, wenn die Geltendmachung des Anspruches des Dritten nach Ablauf von fünf Jahren nach Beendigung des Versicherungsvertrages erfolgt.
  - 2.2 Bezüglich der Tätigkeit als gerichtlich beeideter Sachverständiger entfällt die Nachdeckungsbegrenzung
3. Objektivierung des Verstoßzeitpunktes
  - 3.1 Findet der Verstoß in einer schriftlichen Unterlage (welcher Art auch immer) seine Begründung, so gilt er in dem Zeitpunkt als gesetzt, in dem der Versicherungsnehmer diese Unterlage unterfertigt
  - 3.2 In allen anderen Fällen gilt der Verstoß in dem Zeitpunkt als gesetzt, in dem der Versicherungsnehmer die fehlerhafte Anordnung oder Äußerung abgibt oder Handlung setzt.
  - 3.3 Ist ein Schaden auf eine Unterlassung zurückzuführen, so gilt der Verstoß im Zweifel in dem Zeitpunkt als gesetzt, in dem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.
4. Serienschaden
  - 4.1 Ein Serienschaden wird auf den Zeitpunkt bezogen, in dem der erste Verstoß im Rahmen der Serie vom Versicherungsnehmer gesetzt worden ist, wobei der in diesem Zeitpunkt vereinbarte Umfang des Versicherungsschutzes maßgebend ist.
  - 4.2 Wird der Versicherungsvertrag gemäß § 13 gekündigt, so besteht nicht nur für die während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes, sondern auch für die nach Beendigung des Versicherungsvertrages gesetzten Verstöße im Rahmen der Serie Versicherungsschutz.

## § 7

### VERSICHERUNGSSUMMEN UND BETRAGLICHE BEGRENZUNGEN

1. Versicherungssumme
  - 1.1 Die Versicherungssumme stellt die Höchstleistung des Versicherers für einen Versicherungsfall dar, und zwar auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere schadenersatzpflichtige Personen erstreckt.

- 1.2 Die Versicherungssumme gilt für Personenschäden separat sowie für Sachschäden und reine Vermögensschäden zusammen (Pauschalversicherungssumme).
2. Jahreshöchstleistung
- 2.1 Der Versicherer leistet für alle Versicherungsfälle innerhalb eines Versicherungsjahres höchstens das Dreifache der jeweils maßgebenden Versicherungssumme.
- 2.2 Bei Inanspruchnahme wegen der Tätigkeit als gerichtlich beideter Sachverständiger entfällt die Jahreshöchstleistung.
3. Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften / Planungsringen
- 3.1 Wenn die Aufgaben nach Fachgebieten, Teilleistungen oder Bauabschnitten im Innenverhältnis aufgeteilt sind und der geltend gemachte Schaden bzw. ein Teil davon dem Versicherungsnehmer eindeutig zugeordnet werden kann, besteht Deckung im Rahmen der Versicherungssumme des Vertrages (§ 7, Ziffern 1. und 2.) für den vollen Schaden, der vom Versicherungsnehmer verursacht wurde.
- 3.2 Wenn die Aufgaben im Innenverhältnis nicht aufgeteilt sind, bleibt bei solidarischer Inanspruchnahme die Deckungspflicht des Versicherers auf den Teil des Schadens beschränkt, welcher der prozentuellen Beteiligung des Versicherungsnehmers im Innenverhältnis entspricht. Sind prozentuelle Anteile nicht vereinbart, so gilt der verhältnismäßige Anteil entsprechend der Anzahl der Partner des Solidarschuldverhältnisses.
4. Rettungskosten; Kosten
- 4.1 Die Versicherung umfasst den Ersatz von Rettungskosten.
- 4.2 Die Versicherung umfasst ferner die den Umständen nach gebotenen gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten der Feststellung und Abwehr einer von einem Dritten behaupteten Schadenersatzpflicht, und zwar auch dann, wenn sich der Anspruch als unberechtigt erweist.
- 4.3 Die Versicherung umfasst weiters die Kosten der Verteidigung in einem Straf- oder Disziplinarverfahren, sofern das Verhalten des Versicherungsnehmers auch zivilrechtliche Schadenersatzverpflichtungen nach sich ziehen könnte. Schließt sich der Geschädigte dem Strafverfahren als Privatbeteiligter an, ist je-  
denfalls Versicherungsdeckung im Rahmen der Versicherungsbedingungen zu gewähren.
- 4.4 Die Kosten gemäß § 7, Ziffern 4.1 bis 4.3 werden nicht auf die Versicherungssumme angerechnet.
5. Hinterlegung; Sicherheitsleistung
- An einer Sicherheitsleistung oder Hinterlegung, die der Versicherungsnehmer kraft Gesetzes oder gerichtlicher Anordnung zur Deckung einer Schadenersatzverpflichtung vorzunehmen hat, beteiligt sich der Versicherer in demselben Umfang wie an der Ersatzleistung.
6. Rentenzahlungen
- Hat der Versicherungsnehmer Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus demselben Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente erstattet. Der Kapitalwert der Rente wird zu diesem Zweck aufgrund der österreichischen Sterbetafel OEM 80/82 und eines Zinsfußes von jährlich 3 % ermittelt (siehe Rententafel).
6. Behinderungen im Versicherungsfall
- Falls die vom Versicherer verlangte Erledigung eines Schadenersatzanspruches durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Widerstand des Versicherungsnehmers scheitert und der Versicherer mittels eingeschriebenen Briefes die Erklärung abgibt, seinen vertragsmäßigen Anteil an Entschädigung und Kosten zur Befriedigung des Geschädigten zur Verfügung zu halten, hat der Versicherer für den von der erwähnten Erklärung an entstehenden Mehraufwand an Hauptsache, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

## § 8

### AUSSCHLÜSSE

#### 1. Vorsatz

Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen der Personen, die den Schaden, für den sie von einem Dritten verantwortlich gemacht werden, rechtswidrig und vorsätzlich herbeigeführt haben. Dem Vorsatz wird gleichgehalten eine Handlung oder Unterlassung, bei welcher der Schadenseintritt mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden musste, jedoch in Kauf genommen wurde (zum Beispiel durch bewuss-

- |   |   |
|---|---|
| <p>tes Abweichen von Rechtsnormen bzw. im Hinblick auf die Wahl einer kosten- oder zeit-sparenden Arbeitsweise).</p> <p>2. Eigenschäden</p> <p>Es besteht kein Versicherungsschutz aus Schäden, die zugefügt werden</p> <p>2.1 dem Versicherungsnehmer / den Versicherungsnehmern selbst;</p> <p>2.2 Gesellschaften, an denen der Versicherungsnehmer beteiligt ist.</p> <p>Bei juristischen Personen, geschäftsunfähigen oder beschränkt geschäftsfähigen Personen werden deren gesetzliche Vertreter dem Versicherungsnehmer gleichgehalten.</p> <p>3. Angehörige, Gesellschafter</p> <p>Es besteht kein Versicherungsschutz aus Schäden, die zugefügt werden</p> <p>3.1 Angehörigen des Versicherungsnehmers (als Angehörige gelten der Ehegatte, Verwandte in gerader aufsteigender und absteigender Linie, Schwieger-, Adoptiv- und Stiefeltern, im gemeinsamen Haushalt lebende Geschwister; außereheliche Gemeinschaft ist in ihrer Auswirkung der ehelichen gleichgestellt);</p> <p>3.2 Gesellschaftern des Versicherungsnehmers.</p> <p>4. Kriegs-/Terrorrisiken</p> <p>Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden, die entstehen durch Gewalthandlungen von Staaten oder gegen Staaten und ihre Organe, Gewalthandlungen von politischen und terroristischen Organisationen, Gewalthandlungen anlässlich öffentlicher Versammlungen, Kundgebungen und Aufmärschen sowie Gewalthandlungen anlässlich von Streiks und Aussperrungen.</p> <p>5. Atomrisiken</p> <p>5.1 Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit Auswirkungen der Atomenergie stehen.</p> <p>5.2 Dieser Ausschluss gilt nicht für Innehabung und Verwendung von Radionukliden.</p> <p>6. Kraftfahrzeugrisiken</p> | <p>6.1 Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden, die der Versicherungsnehmer oder die für ihn handelnden Personen verursachen durch Haltung oder Verwendung von Kraftfahrzeugen oder Anhängern, die nach ihrer Bauart und Ausrüstung oder ihrer Verwendung im Rahmen des versicherten Risikos ein behördliches Kennzeichen tragen müssen oder tatsächlich tragen.</p> <p>6.2 Dieser Ausschluss bezieht sich jedoch nicht auf die Verwendung von Kraftfahrzeugen als ortsgewundene Kraftquelle.</p> <p>6.3 Die Begriffe Kraftfahrzeug, Anhänger und behördliche Kennzeichen sind im Sinne des Kraftfahrzeuggesetzes (BGBl. Nr. 267/1967) in der jeweils geltenden Fassung auszulegen.</p> <p>7. Luft-/Raumfahrzeugrisiken</p> <p>Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden durch Haltung oder Verwendung von Luft-/Raumfahrzeugen und Luft-/Raumfahrtgeräten im Sinne des Luftfahrtgesetzes (BGBl. Nr. 253/1957) in der jeweils geltenden Fassung.</p> <p>8. Leasing, Leihe, Miete, Pacht</p> <p>8.1 Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an Sachen, die der Versicherungsnehmer oder die für ihn handelnden Personen entleihen, gemietet, geleast oder gepachtet haben.</p> <p>8.2 Schäden an für berufliche oder betriebliche Zwecke (auch auf Geschäftsreisen) gemieteten oder geleasten Gebäuden oder Räumen sind jedoch versichert. Ausgenommen bleiben aber:</p> <p>8.2.1 Schadenersatzverpflichtungen aus Abnutzung, Verschleiß oder übermäßiger Beanspruchung;</p> <p>8.2.2 Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten;</p> <p>8.2.3 Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer dafür besonders versichern kann.</p> <p>8.2.4 Die Ausschlüsse gemäß Ziffern 8.2.1 bis 8.2.3 gelten nicht bei Schäden durch Feuer, Explosion, Leitungs-/Abwasser oder Einbruchdiebstahl.</p> <p>9. Schäden an eigener Leistung</p> |
|---|---|

- Die Versicherung erstreckt sich nicht auf die vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) zu erbringende Leistungen; Folgeschäden sind im Rahmen des Vertrages mitversichert.
10. Reine Vermögensschäden
- Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen wegen reiner Vermögensschäden aus
- 10.1 Tätigkeiten des Versicherungsnehmers als Aufsichtsrat, Beirat, Verwaltungsrat, Vorstand, Geschäftsführer, Leiter, Syndikus oder Angestellter von Gesellschaften, Genossenschaften, Verbänden, Vereinen und Unternehmungen welcher Art auch immer;
- 10.2 Versäumnis von eigenen Terminen für die Lieferung von Plänen und Zeichnungen, soweit diese Termine nicht durch Gesetz, Verordnung oder Bescheid gestellt sind;
- 10.3 Erklärungen über die Dauer der Bauzeit und über Lieferfristen;
- 10.4 Finanzierungs-, Geld-, Kredit- (Darlehen-, Hypothekar-), Termin- oder Wertpapiergeschäften;
- 10.5 Verletzung von Marken-, Muster-, Urheber- oder Patentrecht (gewerblichen Schutzrechten) sowie aus der Vergabe von Lizenzen;
- 10.6 aus der Überschreitung von Voranschlägen, soweit sich diese rein kalkulatorisch ergeben und nicht auf Baumängel oder –schäden zurückzuführen sind. Auch bei Überschreitung von Voranschlägen durch Baumängel oder –schäden erfolgt für jenen Teil an Mehrkosten keine Deckung durch Zahlung, der auch ohne Fehler aufzuwenden gewesen wäre (= Sowieso-Kosten). Die Abwehr von Ansprüchen aus dem Titel „Sowieso-Kosten“ fällt jedoch unter den Versicherungsschutz.
- 10.7 Einbußen bei Krediten oder Kapitalinvestitionen;
- 10.8 Veruntreuung seitens des Personals des Versicherungsnehmers oder anderer Personen, deren er sich bedient.
11. Geld, Wechsel, Wertpapiere, Wertzeichen
- 11.1 Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Beschädigung, Vernichtung, Verlust oder Abhandenkommen von Geld, Wechsel, Wertpapieren und Wertzeichen.
- 11.2 Dieser Ausschluss gilt jedoch nicht für den Verlust von Skonto aufgrund verspäteter Rechnungsprüfung.
12. Es besteht kein Versicherungsschutz aus Schäden, die zugefügt werden
- 12.1 durch elektromagnetische Felder;
- 12.2 aus Besitz und/oder Betrieb von Öl-, Gas- oder Brennstoffernleitungen (sog. Pipelines);
- 12.3 aus Besitz und/oder Betrieb von Bahnen zur Beförderung von Personen oder Sachen sowie aus der selbständigen und nicht selbständigen Teilnahme am Eisenbahnbetrieb;
- 12.4 aus Herstellung, Verarbeitung oder Beförderung von Sprengstoffen oder ihrer Lagerung zu Großhandelszwecken sowie aus Veranstaltung oder Abbrennen von Feuerwerken.
13. Sofern gemäß Versicherungsschein nicht besonders vereinbart, erstreckt sich die Versicherung nicht auf Schadenersatzverpflichtungen aus
- 13.1 Umweltgutachterlichen Tätigkeiten wie z. B. Erstellung von Umweltverträglichkeitsstudien, Standortanalysen, Immissions- / Emissionsuntersuchungen;
- 13.2 Tätigkeiten im Zusammenhang mit Stollen-, Tunnel-, Untergrundbahnbauten, soweit diese nicht in offener Bauweise ausgeführt werden.
14. Asbestausschluss
- Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden, die direkt oder indirekt auf Asbest oder asbesthaltige Materialien jeglicher Art zurückzuführen sind oder mit diesen im Zusammenhang stehen.

## § 9

### OBLIEGENHEITEN; VOLLMACHT DES VERSICHERERS

1. Obliegenheiten
- Als Obliegenheiten, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß § 6 VersVG bewirkt, werden bestimmt:
- 1.1 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, besonders gefahrdrohende Umstände, deren Beseitigung der Versicherer billigerweise verlangen konnte und verlangt hatte, innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen. Ein

Umstand, welcher schon zu einem Schaden geführt hat, gilt im Zweifel als besonders gefährdend.

- 1.2 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, unter Beachtung der Weisungen des Versicherers nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen.
- 1.3 Der Versicherungsnehmer hat alles ihm Zumutbare zu tun, um Ursachen, Hergang und Folgen des Versicherungsfalles aufzuklären.
- 1.4 Der Versicherungsnehmer hat den Versicherer umfassend und unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche ab Kenntnis, zu informieren, und zwar schriftlich, falls erforderlich auch fernmündlich oder fernschriftlich. Insbesondere sind anzuzeigen:
  - 1.4.1 der Versicherungsfall;
  - 1.4.2 die Geltendmachung einer Schadenersatzforderung;
  - 1.4.3 die Zustellung einer Strafverfügung sowie die Einleitung eines Straf-, Verwaltungsstraf- oder Disziplinarverfahrens gegen den Versicherungsnehmer oder den Versicherten;
  - 1.4.4 alle Maßnahmen Dritter zur gerichtlichen Durchsetzung von Schadenersatzforderungen.
- 1.5 Der Versicherungsnehmer hat den Versicherer bei der Feststellung und Erledigung oder Abwehr des Schadens zu unterstützen.
- 1.6 Der Versicherungsnehmer hat den vom Versicherer bestellten Anwalt (Verteidiger, Rechtsbeistand) zu bevollmächtigen, ihm alle von ihm benötigten Informationen zu geben und ihm die Prozessführung zu überlassen.
- 1.7 Ist dem Versicherungsnehmer die rechtzeitige Einholung der Weisungen des Versicherers nicht möglich, so hat der Versicherungsnehmer **eigenständig** innerhalb der vorgeschriebenen Frist alle gebotenen Prozesshandlungen (auch Einspruch gegen eine Strafverfügung) vorzunehmen.
- 1.8 Der Versicherungsnehmer ist nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung des Versicherers einen Schadenersatzanspruch ganz oder zum Teil anzuerkennen – es sei denn, der Versicherungsnehmer konnte die Anerkennung nicht ohne offenbare Unbilligkeit verweigern – oder zu vergleichen.

## 2. Vollmacht des Versicherers

Der Versicherer ist bevollmächtigt, im Rahmen seiner Verpflichtung zur Leistung alle ihm zweckmäßig erscheinen Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

### § 10

#### ABTRETUNG DES VERSICHERUNGSANSPRUCHES

Der Versicherungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne ausdrückliche Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden.

### § 11

#### VERSICHERUNG FÜR FREMDE RECHNUNG

- 11.1 Soweit die Versicherung neben Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers selbst auch Schadenersatzverpflichtungen anderer Personen umfasst, sind alle in dem Versicherungsvertrag bezüglich des Versicherungsnehmers getroffenen Bestimmungen auch auf diese Personen sinngemäß anzuwenden; sie sind neben dem Versicherungsnehmer im gleichen Umfang wie dieser für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.
- 11.2 Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu.

### § 12

#### VERSICHERUNGSPERIODE, PRÄMIENZAHLUNG

##### 1. Versicherungsperiode

Als Versicherungsperiode gilt, wenn der Versicherungsvertrag nicht für eine kürzere Zeit abgeschlossen ist, der Zeitraum eines Jahres.

##### 2. Prämie, Beginn des Versicherungsschutzes

- 2.1 Der Versicherungsnehmer hat die erste oder einmalige Prämie einschließlich Nebengebühren unverzüglich nach Aushändigung der Police zu bezahlen. Der Versicherungsschutz beginnt mit dieser Zahlung, jedoch nicht vor dem in der Police festgesetzten Zeitpunkt. Wird die Police nach diesem Zeitpunkt aus-

- gehündigt, die Prämie sodann aber unverzüglich bezahlt, so beginnt der Versicherungsschutz zu dem festgesetzten Zeitpunkt.
- 2.2 Folgeprämien einschließlich Nebengebühren sind zu den in der Polizze festgesetzten Zeitpunkten zu entrichten.
- 2.3 Für die Folgen nicht rechtzeitiger Prämienzahlung gelten die §§ 38, 39 und 39 a VersVG. Rückständige Folgeprämien dürfen nur innerhalb eines Jahres nach Ablauf der nach § 39 VersVG gesetzten Zahlungsfrist gerichtlich geltend gemacht werden.
3. Prämienregulierung
- 3.1 Die Prämie wird auf Basis des Jahreshonorarumsatzes berechnet. Planungsweitergaben (Durchläufer / Fremdvergaben) sind im vollen Umfang zu berücksichtigen. Für Planungsweitergaben über 10%, bis max. 40%, wird ein zusätzlicher Rabatt eingeräumt. Der Bemessung der Prämie wird zunächst eine den zu erwartenden Verhältnissen entsprechende Größe zugrunde gelegt.
- 3.2 Nach Ablauf einer jeden Versicherungsperiode hat der Versicherungsnehmer die den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Größen anzugeben und auf Verlangen nachzuweisen. Dieser Verpflichtung hat der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach Erhalt der Anfrage des Versicherers nachzukommen.
- 3.3 Der Versicherer hat nach Empfang der Angaben des Versicherungsnehmers die endgültige Abrechnung vorzunehmen; der Mehr- oder Minderbetrag an Prämie ist einen Monat nach Empfang der Abrechnung fällig.
- 3.4 Hat der Versicherungsnehmer die Angaben nicht rechtzeitig gemacht, so hat der Versicherer die Wahl, auf Nachholung der Angaben zu klagen oder eine Vertragsstrafe einzuheben. Diese Vertragsstrafe beträgt, wenn die ausständigen Angaben die erste Jahresprämie oder die Prämie für eine Versicherungsdauer von weniger als einem Jahr betreffen, so viel wie jene Prämie, die erstmals zur Vorschreibung gelangt ist, andernfalls so viel wie die Prämie für jenes Versicherungsjahr, das dem abzurechnenden Versicherungsjahr unmittelbar vorangeht. Die Vertragsstrafe gilt als Prämie.
- 3.5 Der Versicherer hat das Recht, die Angaben des Versicherungsnehmers nachzuprüfen. Der Versicherungsnehmer hat zu diesem Zweck Einblick in sämtliche maßgebenden Unterlagen zu gewähren.
- 3.6 Hat der Versicherungsnehmer schuldhaft unrichtige Angaben gemacht, so ist der Versicherer ab jenem Zeitpunkt von der Verpflichtung zur Leistung frei, in welchem der Versicherungsnehmer die richtigen Angaben spätestens zu machen gehabt hätte. Die Leistungsfreiheit endet mit Einlangen der richtigen Angaben beim Versicherer.
4. Begriffsbestimmung Umsatz (Honorar)
- Unter dem Jahresumsatz ist die Summe aller Entgelte für alle Lieferungen und sonstigen Leistungen zu verstehen, die ein Unternehmen in den Ländern, auf die sich der örtliche Geltungsbereich des Versicherungsschutzes erstreckt, ausführt; exklusive der Erlöse aus Lizenzen, aus Veräußerungen eines Betriebes oder Teilbetriebes sowie aus der Veräußerung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens (§ 4 UStG 1972); Umsatz ohne Mehrwertsteuer.

## § 13

### VERTRAGSDAUER, KÜNDIGUNG

#### 1. Vertragsdauer

Der Vertrag ist auf die in der Polizze festgesetzte Zeit abgeschlossen. Beträgt diese mindestens ein Jahr, so gilt das Versicherungsverhältnis jedes Mal um ein Jahr verlängert, wenn es nicht mindestens drei Monate vor Ablauf der Vertragszeit von einem der Vertragsteile schriftlich gekündigt worden ist.

#### 2. Kündigung im Versicherungsfall

Nach Eintritt des Versicherungsfalles kann der Vertrag sowohl vom Versicherungsnehmer als auch vom Versicherer gekündigt werden, und zwar innerhalb eines Monats ab Anerkennung oder Ablehnung des Versicherungsschutzes durch den Versicherer (Kündigungsfrist und -termin gemäß § 158 VersVG).

Diese Vereinbarung kommt ab dem dritten gemeldeten Schadensfall je Versicherungsvertrag (keine Vorsichtsmeldung) zum Tragen.

Schadenfälle aus der Privathaftpflicht bzw. Betriebs- Bürohaftpflichtversicherung werden

bei der Anzahl der gemeldeten Schadenfälle nicht berücksichtigt.

3. Konkurs, Ausgleich des Versicherungsnehmers

Der Versicherer kann nach Eröffnung des Konkurses oder des Ausgleichsverfahrens über das Vermögen des Versicherungsnehmers den Vertrag mit einer Frist von einem Monat kündigen.

4. Risikowegfall

Fällt ein versichertes Risiko vollständig und dauernd weg, so erlischt die Versicherung bezüglich dieses Risikos. Ruhende Befugnis ist kein Risikowegfall.

Die Einschränkung der behördlichen Zulassung bewirkt die Einschränkung des Versicherungsvertrages auf den verbleibenden Umfang.

5. Prämien bei Kündigung

- 5.1 Bei Kündigung nach § 13, Ziffer 2. oder 3. sowie bei Risikowegfall nach § 13, Ziffer 4. gebührt dem Versicherer nur jener Teil der Prämie, welcher der abgelaufenen Versicherungszeit entspricht.

- 5.2 Eine Kündigung nach § 13, Ziffer 2. oder 3. oder ein Risikowegfall nach § 13, Ziffer 4. schließt die Anwendung der Bestimmungen des § 12, Ziffer 3. nicht aus.

6. Dauerrabatt

- 6.1 Hat der Versicherer mit Rücksicht auf die vereinbarte Vertragszeit eine Ermäßigung der Prämie gewährt, so kann er bei einer vorzeitigen Auflösung des Vertrages die Nachzahlung des Betrages fordern, um den die Prämie höher bemessen worden wäre, wenn der Vertrag nur für den Zeitraum geschlossen worden wäre, während dessen er tatsächlich bestanden hat.

- 6.2 Wird der Versicherungsvertrag gemäß § 13, Ziffer 2. oder 3. vom Versicherer gekündigt, so kann eine solche Nachzahlung nicht gefordert werden.

## § 14

### ANZUWENDENDEN RECHT UND GERICHTSSTAND

Recht, Gerichtsstand

Für die aus diesem Versicherungsverhältnis entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist österreichisches Recht anzuwenden. Neben den gesetzlich zuständigen Gerichten ist das Gericht des österreichischen Wohnsitzes des Versicherungsnehmers zuständig.

## § 15

### ANZEIGEN UND WILLENSERKLÄRUNGEN

Soweit in den Bedingungen nichts anderes vorgesehen ist, bedürfen sämtliche Anzeigen und Erklärungen des Versicherungsnehmers an den Versicherer der Schriftform.

## Exklusivvereinbarungen VERO Management AG / R+V Allgemeine Versicherung AG

Folgende Erweiterungen bzw. Abweichungen zu den Besonderen Bedingungen für die Berufs-Haftpflichtversicherung gelten als vereinbart:

- **Erweiterung des Tätigkeitsfeldes**

1. Mitversichert gilt die Tätigkeit als Bau- und Planungs Koordinator.

2. Mitversichert gilt das Risiko aus dem Ausstellen von Energieausweisen und der Energieberatung für Gebäude

- 2.1. aus dem Ausstellen von Energieausweisen für Gebäude im Rahmen der energetischen Bewertung dieser Gebäude.

Mitversichert ist hierbei die gesetzliche Haftpflicht aus der Abgabe von Empfehlungen für die Verbesserung der Energieeffizienz;

- 2.2. aus Energieberatungsleistungen für Gebäude einschließlich deren haustechnischen Anlagen (haustechnische Anlagen und Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung) und Teilen von diesen, insbesondere solchen Leistungen, die im Zusammenhang stehen mit

- a.) der Definition von energetischen Mindestanforderungen für Gebäudeneubauten sowie Modernisierung, Umbau, Ausbau und Erweiterung bestehender Gebäude,

- b.) der Definition von Mindestanforderungen für Heizungs-, Kühl-, Raumluft- und Beleuchtungstechnik sowie Warmwasserversorgung in bestehenden Gebäuden, die beheizt oder gekühlt werden,

- c.) energetischen Inspektionen von in Gebäuden eingebauten Klimaanlage.

- 2.3. Kein Versicherungsschutz besteht, wenn die Leistungen nicht durch einen ausstellungsberechtigten Sachverständigen erbracht werden.

- 2.4. Ausgeschlossen bleiben Ansprüche

- a.) wegen Unwirksamkeit der Empfehlungen für die Verbesserung der Energieeffizienz, z. B. nicht erreichte Energieersparung oder -reduzierung (nicht jedoch erhöhter Energieverbrauch oder -einsatz);

- b.) aus Tätigkeiten im Zusammenhang mit Nicht-Gebäuden, sonstigen als in Ziffer 2.2 genannten Anlagen und / oder Teilen von diesen, Maschinen und / oder Teilen von diesen sowie mit Produktionsprozessen in Gebäuden.

3. Mitversichert gilt die Tätigkeit als gerichtlich zertifizierter Sachverständiger sowie als Mediator im Sinne des Zivilrechts-Mediations-Gesetzes im Rahmen des versicherten Berufsbildes.

Als Ersatzleistungen gelten die vertraglich vereinbarten Versicherungssummen für Personen- und sonstige Schäden (Sach- und Vermögensschäden), maximal jedoch

EUR 407.000,--

je Versicherungsfall.

Die Ausstellung einer Deckungsbestätigung wird gewährleistet.

- **Unbegrenzte Nachhaftung**

Der Versicherungsschutz umfasst Verstöße, die zwischen Beginn und Ablauf des Versicherungsvertrages begangen werden, sofern sie dem Versicherer nicht später als 5 Jahre nach Ablauf des Vertrages gemeldet werden. Diese Meldefrist des Versicherungsnehmers gilt nicht, wenn er den Nachweis erbringt, dass sie von ihm unverschuldet versäumt wurde (d.h. unverzüglich nach Kenntnis der anspruchsbegründenden Umstände eine Meldung an den Versicherer erfolgt).

Die Nachhaftung schützt auch das Vermögen der jeweiligen Erben des Versicherten.

- **Rückwärtsdeckung** (gilt nicht für Objektdeckungen)

Beim erstmaligen Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf solche Verstöße, die innerhalb eines Jahres vor Beginn des Versicherungsvertrages begangen wurden, wenn sie dem Versicherungsnehmer bis zum Vertragsabschluss nicht bekannt waren. Als bekannt gilt ein Verstoß auch dann, wenn er auf einem Vorwissen beruht, das der Versicherungsnehmer als Fehler erkannt hat oder das ihm gegenüber als Fehler bezeichnet wurde, auch wenn noch keine Schadenersatzansprüche erhoben oder angedroht wurden.

Zahlt der Versicherungsnehmer die Erstprämie nicht rechtzeitig, entfällt der Versicherungsschutz für diese Rückwärtsdeckung.

- **Vorfeldklausel** (gilt nicht für Objektdeckungen)

Versicherungsschutz besteht auch für Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die während der Laufzeit des Vertrages eingetreten sind, wenn der zugrunde liegende Verstoß während der Laufzeit der Vorverträge erfolgt ist und die Vorversicherer wegen Ablaufes der jeweiligen Nachhaftung keinen Versicherungsschutz mehr zu gewähren hatten.

Voraussetzung ist, dass dem Versicherungsnehmer ein solcher Verstoß bis zum Vertragsabschluss dieses Vertrages nicht bekannt war, und der Versicherungsnehmer das ununterbrochene Bestehen der Versicherungsverträge seit diesem Verstoß nachweist. Als bekannt gilt ein Verstoß auch dann, wenn er auf einem Vorwissen beruht, das der Versicherungsnehmer als Fehler erkannt hat oder das ihm gegenüber als Fehler bezeichnet wurde, auch wenn noch keine Schadenersatzansprüche erhoben oder angedroht wurden.

Versicherungsschutz besteht insoweit bis zur Höhe der Versicherungssummen des Vorvertrages zum Zeitpunkt des Verstoßes, maximal jedoch bis zur Höhe der Versicherungssummen dieses Vertrages.

Unabhängig von den Versicherungssummen regelt sich der Versicherungsschutz in diesen Fällen nach den Bedingungen dieses Vertrages

- **Betriebs- Bürohaftpflichtversicherung**

Mitversichert gilt das Risiko der Betriebs- Bürohaftpflichtversicherung ohne Selbstbehalt.

- **Kapitalmäßige Beteiligungen**

Abweichend von § 8, Ziffer 2.2 gelten Ansprüche wegen Schäden von Gesellschaften, an welchen die Versicherten mit bis zu maximal 25% kapitalmäßig beteiligt sind, mitversichert.

- **Asbestschäden**

Abweichend von § 8, Ziffer 14 gelten gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Personen- und Sachschäden bzw. für Personen- und sonstige Schäden (Sach- und Vermögensschäden) mitversichert, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder asbesthaltige Erzeugnisse zurückzuführen sind, und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Als Ersatzleistungen gelten die vertraglich vereinbarten Versicherungssummen für Personen- und sonstige Schäden (Sach- und Vermögensschäden), maximal jedoch

EUR 100.000,--

je Versicherungsfall. Diese Ersatzleistung steht einfach für alle Schäden eines Versicherungsjahres im Rahmen der vereinbarten vertraglichen Versicherungssummen zur Verfügung.

- **Arbeitsunfälle**

Abweichend von § 4, Ziffer 1.2 besteht Versicherungsschutz für Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern gegen den Versicherungsnehmer.

- **Ansprüche mitversicherter Personen untereinander**

Abweichend von den Allgemeinen Bedingungen gelten Personenschäden, auch wenn es sich um gleichgestellte Arbeitsunfälle im Sinne der Sozialversicherungsgesetze unter Arbeitnehmern des versicherten Betriebes handelt, als mitversichert.

Diese Deckungserweiterung gilt jedoch nicht für Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern gegen den Versicherungsnehmer.

- **Ersatzansprüchen wegen Diskriminierung (AGG)**

Versicherungsschutz besteht im Umfang der „Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Versicherung von Ersatzansprüchen wegen Diskriminierung (AGG)“ gemäß beigefügter Anlage.

Als Ersatzleistungen gelten die vertraglich vereinbarten Versicherungssummen für Personen- und sonstige Schäden (Sach- und Vermögensschäden), maximal jedoch

EUR 100.000,--

je Versicherungsfall. Diese Ersatzleistung steht einfach für alle Schäden eines Versicherungsjahres im Rahmen der vereinbarten vertraglichen Versicherungssummen zur Verfügung.

- **Schäden durch Umwelteinwirkung**

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden durch Umwelteinwirkung durch versicherte Tätigkeiten des Versicherungsnehmers (des Versicherten).

Eingeschlossen gilt das Risiko des Versicherungsnehmers als Eigentümer oder Inhaber von Heizöl- oder Dieseltanks mit einem Fassungsvermögen bis höchstens 20.000 Liter. Übersteigt das Gesamtfassungsvermögen aller Behältnisse diese Größenordnung, besteht kein Versicherungsschutz über diesen Vertrag. In diesem Fall ist der Versicherungsschutz hierfür gesondert zu beantragen und über einen eigenständigen Vertrag abzuschließen.

- **Umweltschäden gemäß Richtlinie 2004/ 35/ EG**

Mitversichert gelten öffentlich-rechtliche Ansprüche nach den jeweils landesrechtlich geltenden Umwelthaftungsgesetzen, höchstens jedoch im Umfang der Richtlinie 2004/ 35/ EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21.04.2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden.

Versicherungsschutz besteht im Umfang der beigefügten „Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Umweltschadensversicherung“.

- **Erweiterte Privathaftpflicht-, inkl. Hundehalterhaftpflicht**

Diese Zusatzvereinbarung gilt nicht bei objektbezogenen Versicherungen (Objektdeckungen).

Für den Versicherungsnehmer bzw. wenn es sich dabei um eine juristische Person handelt für die Firmenleitung (d.h. Vorstand, Geschäftsführer oder geschäftsführender Gesellschafter) wird – soweit nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht – als rechtlich selbständiger Vertrag eine Privathaftpflichtversicherung eingeschlossen.

Die Versicherung erstreckt sich auf Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers als Privatperson aus den Gefahren des täglichen Lebens mit Ausnahme der Gefahr einer betrieblichen, beruflichen oder gewerbsmäßigen Tätigkeit, insbesondere

- als Wohnungsinhaber (nicht aber als Haus- und/oder Grundbesitzer) und als Arbeitgeber von Hauspersonal einschließlich der Fremdenbeherbergung, sofern keine behördliche Gewerbeberechtigung erforderlich ist;
- aus der Innehabung und dem Betrieb einer Rundfunk- und Fernsehempfangsanlage;
- aus der Haltung und Verwendung von Fahrrädern;
- aus der nicht berufsmäßigen Sportausübung, ausgenommen die Jagd;
- aus dem erlaubten Besitz von Hieb-, Stich- und Schusswaffen und aus deren Verwendung als Sportgerät und für Zwecke der Selbstverteidigung;
- aus der Haltung von Kleintieren sowie Hunden;
- aus der gelegentlichen Verwendung, nicht jedoch der Haltung von Elektro- und Segelbooten;
- aus der Haltung und Verwendung von sonstigen nicht motorisch angetriebenen Wasserfahrzeugen sowie von Schiffsmodellen;
- aus der Haltung und Verwendung von nicht motorisch angetriebenen Flugmodellen bis zu einem Fluggewicht von 5 kg;

Mitversichert gelten Sachen, die vom Versicherungsnehmer oder den mitversicherten Personen entliehen, gemietet, geleast, gepachtet bzw. dem Versicherungsnehmer oder den mitversicherten Personen im Rahmen von bloßen Gefälligkeitsverhältnissen überlassen wurden; weiters, als die Sachen in Verwahrung genommen oder einer Bearbeitung (insbesondere Reparatur oder Wartung) unterzogen wurden.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich ferner auf Schadenersatzverpflichtungen aus der Beschädigung von gemieteten Räumen sowie des darin befindlichen Inventars. Dieser Versicherungsschutz gilt nur für Mietverhältnisse mit einer Höchstdauer von einem Monat.

Die Versicherung erstreckt sich auch auf gleichartige Schadenersatzverpflichtungen des mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehegatten oder Lebensgefährten; der minderjährigen Kinder (auch Enkel-, Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder) des Versicherungsnehmers, seines mitversicherten Ehegatten oder Lebensgefährten; diese Kinder bleiben darüber hinaus bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres mitversichert, sofern und solange sie über keinen eigenen Haushalt und kein eigenes regelmäßiges Einkommen verfügen; von Personen, die für den Versicherungsnehmer aus einem Arbeitsvertrag oder gefälligkeits-

halber häusliche Arbeiten verrichten, in dieser Eigenschaft. Ausgeschlossen sind Personenschäden, bei welchen es sich um Arbeitsunfälle (Berufskrankheiten) im Sinne der Sozialversicherungsgesetze unter Arbeitnehmern des Versicherungsnehmers handelt.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die ganze Erde.

Im Falle des Todes einer versicherten Person besteht die Versicherung für den Ehegatten längstens bis zum Ablauf der laufenden Versicherungsperiode fort.

Diese Privathaftpflichtversicherung endet automatisch mit Beendigung des Dienstverhältnisses bzw. mit Aufhebung der Berufshaftpflichtversicherung.

- **Indexierung**

Eine Indexierung bzw. Anpassung der Prämien nach dem VPI erfolgt nicht.

- **Strafrechtsschutz**

1. Eingeschlossen sind die Gerichtskosten des Versicherungsnehmers sowie die Kosten der Rechtsverteidigung für den Versicherungsnehmer gem. einer gesetzlich geregelten Vergütungsordnung für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in einem Strafverfahren in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, in Norwegen, Island, Monaco, Liechtenstein oder der Schweiz wegen eines Versicherungsfalles, der einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann.

Soweit es keine gesetzlich geregelte Vergütungsordnung gibt, nach welcher abgerechnet werden kann, trägt der Versicherer die Vergütung bis zu dem Betrag, der nach österreichischem Recht zu übernehmen wäre, wenn das Gerichtsverfahren in Österreich durchgeführt würde. Gegebenenfalls können, nach individueller Vereinbarung mit dem Versicherer, auch höhere Kosten der Verteidigung übernommen werden

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass

- der Versicherungsnehmer nach Kenntnis von der Einleitung des Ermittlungsverfahrens den Versicherer unverzüglich hiervon unterrichtet;

- das Ermittlungsverfahren während der Dauer des Vertrages (ausschließlich der Nachhaftungszeit gem. § 6, Ziff. 2.1, bzw. gemäß VERO-Exklusivvereinbarung Punkt „Unbegrenzte Nachhaftung“) eingeleitet worden ist.

2. Kein Versicherungsschutz besteht wegen Vorwürfen im Zusammenhang mit der Verletzung verkehrsrechtlicher Vorschriften.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz bleiben Bußgelder, Geldstrafen und Strafvollstreckungskosten.

3. Die Ersatzleistung beträgt

EUR 100.000,-- je Versicherungsfall

und steht zweifach für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres im Rahmen der vertraglich vereinbarten Versicherungssumme für sonstige Schäden (Sach- und Vermögensschäden) zur Verfügung.

Die Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Versicherungsfall einschließlich daraus resultierender Kosten beträgt:

EUR 250,--.

Sofern ein höherer, genereller Selbstbehalt vereinbart ist, findet dieser im Rahmen dieser Deckungserweiterung keine Anwendung.

4. Ein anderweitig bestehender Versicherungsschutz, z.B. eine Rechtsschutzversicherung, geht voran (Subsidiarität dieser Deckungserweiterung).

- **Maklerklausel**

Der gesamte Geschäftsverkehr im Zusammenhang mit gegenständlichem Vertrag wird mit

**einem Versicherungsmaklerbüro der VERO Versicherungsmakler GmbH**

abgewickelt.

Sämtliche Anzeigen, Erklärungen usw. sind dem Versicherer gegenüber erfüllt, sobald sie dem Makler zugegangen sind.

Insbesondere in Hinblick auf die Obliegenheiten lt. § 9 gilt vereinbart, dass die Anzeigepflicht im Versicherungsfall erfüllt gilt, wenn die Schadenmeldung dem Büro der VERO-Gruppe zugegangen ist. Der Makler ist verpflichtet, die Schadenmeldung unverzüglich an den Versicherer weiterzuleiten.

## Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Versicherung von Ersatzansprüchen wegen Diskriminierung (AGG)

Ausgabe November 2009 (AGG-VERO.)

### A. Allgemeiner Teil

#### 1. Gegenstand der Versicherung

Der Versicherer bietet Versicherungsschutz für den Fall, dass Versicherte aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts wegen einer Diskriminierung oder wegen Verletzung einer Vorschrift zum Schutz vor Diskriminierung, insbesondere aus dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz, für einen Personen-, Sach- oder Vermögensschaden in Anspruch genommen werden.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich ebenfalls auf den Fall, dass gegen die Versicherten ein Widerrufsverlangen oder ein Anspruch auf Unterlassung geltend gemacht wird im Rahmen von Teil B.

Mitversichert sind Regressansprüche der Sozialversicherungsträger gegen den Versicherungsnehmer. Fachkräfte für Arbeitssicherheit / Sicherheitsbeauftragte werden insoweit bzw. in dieser Eigenschaft den gesetzlichen Vertretern gleichgestellt.

#### 2. Versicherungsfall

Versicherungsfall ist die erstmalige Geltendmachung eines unter Ziffer 1 genannten Anspruches gegen einen Versicherten.

Im Sinne dieses Vertrages ist ein Anspruch geltend gemacht, wenn gegen einen Versicherten ein Anspruch schriftlich erhoben wird oder ein Dritter einem Versicherten schriftlich mitteilt, einen Anspruch gegen einen Versicherten zu haben.

Der schriftlichen Anspruchserhebung steht die Einleitung eines gerichtlichen oder behördlichen Verfahrens gleich.

#### 3. Zeitlicher Umfang des Versicherungsschutzes

##### 3.1 Anspruchserhebung (claims made)

Versicherungsschutz besteht für während der Dauer des Versicherungsvertrages eingetretene Versicherungsfälle.

Für vor Vertragsbeginn begangene Pflichtverletzungen gilt dies jedoch nur, wenn den Versicherten bis zum Abschluss der Versicherung die Pflichtverletzungen nicht bekannt waren.

Für neu hinzukommende Tochterunternehmen besteht Versicherungsschutz für solche Pflichtverletzungen, die nach dem Zeitpunkt des Erwerbes durch den Versicherungsnehmer begangen worden sind.

Maßgeblicher Zeitpunkt des Erwerbes ist die Wirksamkeit gegenüber Dritten.

Im Fall der Beantragung des Insolvenzverfahrens des Versicherungsnehmers oder einer vom Versicherungsschutz umfassten Tochtergesellschaft erstreckt sich die Deckung für das betroffene Unternehmen und die mitversicherten Personen des betroffenen Unternehmens nur auf Ansprüche infolge von Benachteiligungen, welche bis zum Zeitpunkt der Beantragung des Insolvenzverfahrens begangen worden sind.

##### 3.2 Nachmeldefrist für Anspruchserhebungen nach Vertragsbeendigung

Soweit keine anderweitige Vereinbarung getroffen wird, sind Ansprüche versichert, die nicht später als 3 Jahre nach Vertragsende geltend gemacht und dem Versicherer gegenüber angezeigt werden für Pflichtverletzungen, die vor Vertragsende begangen wurden.

Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachmeldefrist im Rahmen der bei Ablauf des letzten Versicherungsjahres geltenden Vertragsbestimmungen und in Höhe des unverbrauchten Teils der Versicherungssumme des letzten Versicherungsjahres.

Die Nachmeldefrist endet unmittelbar mit Beginn eines anderen Versicherungsvertrages der vorliegenden Art für die Versicherten.

#### 4. Sachlicher Umfang des Versicherungsschutzes

##### 4.1 Leistungen des Versicherers

Der Versicherer übernimmt neben der Prüfung der Haftpflichtfrage

- die Kosten gemäß Teil B für die gerichtliche und außergerichtliche Abwehr unbegründeter Ansprüche und
- die Freistellung von berechtigten Schadensersatzverpflichtungen.

Nicht unter den Versicherungsschutz fallen Erfüllungsansprüche und Erfüllungssurrogate.

Berechtigt sind Schadensersatzverpflichtungen dann, wenn ein Versicherer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist.

Anerkenntnisse und Vergleiche, die von Versicherten ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

Ist die Schadensersatzverpflichtung des Versicherten mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherten binnen zwei Wochen von dem Schadensersatzanspruch freizustellen.

#### 4.2 Serienschäden

Unabhängig von den einzelnen Versicherungsjahren gelten mehrere während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages geltend gemachte Ansprüche eines oder mehrerer Anspruchsteller

a) aufgrund einer Pflichtverletzung, welche durch einen oder mehrere Versicherte begangen wurde,

b) aufgrund mehrerer Pflichtverletzungen, welche durch einen oder mehrere Versicherte begangen wurden, sofern diese Pflichtverletzungen demselben Sachverhalt zuzuordnen sind und miteinander in rechtlichem, wirtschaftlichem oder zeitlichem Zusammenhang stehen,

als ein Versicherungsfall.

Dieser gilt unabhängig von dem tatsächlichen Zeitpunkt der Geltendmachung der einzelnen Haftpflichtansprüche als in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der erste Haftpflichtanspruch geltend gemacht wurde.

#### 4.3 Selbstbeteiligung

In jedem Versicherungsfall tragen die in Anspruch genommenen Versicherten einen Betrag in Höhe von EUR 2.000,00 selbst (Selbstbehalt).

Eine Anrechnung auf die Kosten im Zusammenhang mit der Abwehr unbegründeter Ansprüche (Ziffer 4.1) erfolgt nicht.

#### 4.4 Währungsklausel, Leistung bei Auslandsrisiken

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in EUR.

Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der EUR-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

#### 5. Örtlicher Geltungsbereich

Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche

- die vor dem Gericht eines Landes geltend gemacht werden, in welchem Common Law gilt;

- infolge der Verletzung des Rechtes eines Landes, in welchem Common Law gilt;

- in Zusammenhang mit einer in einem Common-Law-Land vorgenommenen Tätigkeit.

Als Common-Law-Länder im Sinne dieser Bestimmung gelten abschließend, die Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada sowie Australien, Großbritannien, Hongkong, Indien, Irland, Israel, Jamaika, Malaysia, Neuseeland, Singapur und Südafrika.

#### 6. Ausschlüsse

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Haftpflichtansprüche

a) wegen vorsätzlicher Schadenverursachung oder durch wissentliches Abweichen von Gesetz, Vorschrift, Beschluss, Vollmacht oder Weisung oder durch sonstige wissentliche Pflichtverletzung gegen den Handelnden selbst.

Sofern die vorsätzliche Handlung oder Unterlassung streitig ist, besteht Versicherungsschutz für die Abwehr- und Verteidigungskosten unter der Bedingung, dass der Vorsatz nicht durch gerichtliche oder behördliche Entscheidung, Vergleich oder Anerkenntnis festgestellt wird. Erfolgt eine solche Feststellung, entfällt der Versicherungsschutz für den Handelnden selbst rückwirkend. Der Versicherte ist dann verpflichtet, dem Versicherer die erbrachten Leistungen zurückzuerstatten.

b) im Zusammenhang mit der Verletzung oder Geltendmachung kollektiven Arbeitsrechts, namentlich des Betriebsverfassungsgesetzes oder vergleichbarer ausländischer Rechtsvorschriften sowie im Zusammenhang mit Arbeitskämpfmaßnahmen.

c) die auf Erfüllung / Zahlung von Vertragsstrafen, Bußen oder Geldstrafen, Steuern oder sonstigen öffentlichen Abgaben sowie Entschädigungen mit Strafcharakter (z. B. Punitive oder Exemplary Damages) gerichtet sind.

d) aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers im Sinne von Sozialgesetzen handelt.

Ziffer 1 bleibt unberührt.

Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

Teil B. Ziffer 4 bleibt unberührt.

## 7. Anderweitige Versicherungen

Besteht für einen der unter Ziffer 1 genannten Schäden auch unter einem, gegebenenfalls zeitlich früher geschlossenen, weiteren Versicherungsvertrag der R+V Allgemeine Versicherung AG Versicherungsschutz, so sind nach dem übereinstimmenden Willen der Vertragsparteien für die Eintrittspflicht des Versicherers ausschließlich die Regelungen und der Umfang dieses Vertrages maßgeblich.

Besteht für einen unter diesem Versicherungsvertrag geltend gemachten Schaden auch unter einem anderen Versicherungsvertrag eines anderen Versicherers Versicherungsschutz, so sind die Versicherten verpflichtet, den Versicherungsfall zunächst unter dem anderweitigen Versicherungsvertrag geltend zu machen. Die Leistungspflicht des Versicherers unter diesem Vertrag besteht nur, wenn und insoweit der anderweitige Versicherer nicht leistet. Kommt es zu einer Leistung aus diesem Versicherungsvertrag, weil der Versicherer des anderweitigen Versicherungsvertrages seine Leistungspflicht gegenüber dem Versicherten bestreitet, so ist dieser verpflichtet, diese Versicherungsverträge offen zu legen und etwaige Ansprüche aus dem anderweitigen Versicherungsvertrag auf Weisung des Versicherers durchzusetzen oder an ihn abzutreten.

Sofern ein Versicherter das durch diesen Versicherungsvertrag versicherte Risiko auch anderweitig versichert (Doppelversicherung, Anschlussversicherung), ist dies dem Versicherer unter Angabe des Versicherers und der Versicherungssumme unverzüglich anzuzeigen.

## 8. Zurechnung

Die individuelle Kenntnis, das Verhalten oder das Verschulden eines Versicherten werden einem anderen Versicherten nicht zugerechnet.

Ist Versicherter eine juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, werden ihr - in Ansehung versicherungsvertraglicher Pflichten - abweichend hiervon die Kenntnis, das Verhalten oder das Verschulden jedes ehemaligen, gegenwärtigen (auch zukünftigen) Vorstandes, Geschäftsführers, Aufsichtsratsmitgliedes oder Leiters der Personal- oder Rechtsabteilung (oder des entsprechendem ausländischen Organs/ Funktionsträgers) zugerechnet.

## B. Besonderer Teil

### Abwehr- und Kostenschutz

#### 1. Versicherungsumfang

Der Versicherer sorgt für die notwendige gerichtliche und außergerichtliche Wahrnehmung der rechtlichen Interessen der Versicherten und trägt die dem Versicherten hierbei entstehenden Kosten.

##### 1.1 Kosten

Kosten sind Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Dies gilt auch dann, wenn diese Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

##### 1.2 Strafrechtsschutz

Wird in einem Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren wegen einer Pflichtverletzung, die einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für die versicherte Person von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die Kosten gemäß Gebührenordnung, ggfs. die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.

#### 2. Detaillierter Leistungsumfang

##### 2.1 Kostenregelung

Der Versicherer trägt in dem vom Versicherungsschutz umfassten Verfahren die dem Versicherten auferlegten Kosten des Verfahrens sowie die ihm auferlegten Kosten der Gegenseite.

##### 2.2 Rechtsanwaltskosten des Versicherten

###### a. Außergerichtlich

Der Versicherer trägt im außergerichtlichen Verfahren die Kosten eines von dem Versicherten beauftragten und auf Stundenbasis abrechnenden Rechtsanwaltes. Der Rechtsanwalt des Versicherten bestimmt im Einzelfall nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere der Bedeutung der Angelegenheit, des Umfangs und der Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit, sowohl die Anzahl der Stunden als auch die Höhe des Stundensatzes. Rechtsanwaltskosten, die nach Prüfung der vorstehend genannten Kriterien unangemessen sind, trägt der Versicherer nicht. Reicht nach Auffassung des Rechtsanwaltes im konkreten Einzelfall der im Versicherungsvertrag vereinbarte Stundenhöchstsatz nicht aus, kann der Versicherer, sofern er die Auffas-

sung teilt, Anwaltskosten nach einem höheren Stundensatz erstatten.

Der Versicherer trägt ferner gesetzliche Kosten für notwendige Reisen des Rechtsanwaltes zum Versicherten oder an den Sitz der Gegenseite.

#### b. Gerichtlich

Im gerichtlichen Verfahren trägt der Versicherer die gesetzliche Vergütung eines von dem Versicherten beauftragten Rechtsanwaltes, der die Prozessvertretung des Versicherten vor dem zuständigen Gericht übernehmen kann. Soweit es keine gesetzliche Vergütung gibt, weil der Rechtsanwalt nicht nach einer gesetzlich geregelten Gebührenordnung abrechnen kann, trägt der Versicherer die Vergütung bis zu dem Betrag, der nach österreichischem Recht zu übernehmen wäre, wenn das Gerichtsverfahren in Österreich durchgeführt würde.

### 2.3 Reisekosten der versicherten Person im Ausland

Der Versicherer trägt Reisekosten der Versicherten für Reisen an den Ort des zuständigen ausländischen Gerichts, wenn das Erscheinen des Versicherten vorgeschrieben oder zur Vermeidung von Rechtsnachteilen erforderlich ist. Die Kosten werden bis zur Höhe der für Geschäftsreisen von österreichischen Rechtsanwälten geltenden Sätze übernommen.

### 3. Zeitpunkt der Kostenübernahme

Der Versicherer hat die Kosten nach Teil B. Ziffer 2 zu übernehmen, sobald der Versicherte nachweist, dass er zu deren Zahlung verpflichtet ist oder diese Verpflichtung bereits erfüllt hat.

### 4. Ausschlüsse

Der Versicherer trägt nicht die Kosten

- die aufgrund einer einverständlichen Erledigung (z. B. Vergleich) entstanden sind, soweit sie nicht dem Verhältnis des von dem Versicherten angestrebten Ergebnisses zum erzielten Ergebnis entsprechen, es sei denn, dass eine hiervon abweichende Kostenverteilung gesetzlich vorgeschrieben ist.
- die aufgrund der vierten oder jeder weiteren Zwangsvollstreckungsmaßnahme je Vollstreckungstitel entstehen.
- aufgrund von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, die später als 5 Jahre nach Rechtskraft des Vollstreckungstitels eingeleitet werden.
- einer negativen Feststellungsklage, eines Streitbeitrittes oder einer Streitverkündung des Versicherten, es sei denn, dass der Versicherer sich zu deren Übernahme schriftlich bereit erklärt hat.

## Umweltsanierungskostenversicherung (USKV)

Bestimmungen in den Besonderen Bedingungen und Erläuterungen für die Berufs-Haftpflichtversicherung von Architekten und Ingenieurkonsulenten (BBAI 1/2009), sowie sonstige vereinbarte Bestimmungen sind, auch wenn sie sich auf gesetzliche Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts beziehen, im Rahmen dieser Besonderen Bedingung auf gesetzliche Verpflichtungen öffentlich-rechtlichen Inhalts sinngemäß anzuwenden.

### 1. Gegenstand der Versicherung (Versicherungsschutz)

#### 1.1 Im Versicherungsfall übernimmt der Versicherer

1.1.1 die Kosten der Erfüllung von gesetzlichen Verpflichtungen öffentlich-rechtlichen Inhalts, die dem Versicherungsnehmer wegen einer Sanierung von Umweltschäden gemäß Bundes-Umwelthaftungsgesetz (B-UHG, BGBl. I Nr. 55/2009), landesgesetzlicher Regelungen oder anderer gesetzlicher Bestimmungen in Umsetzung der Umwelthaftungsrichtlinie (Richtlinie 2004/35/EG) in der jeweils geltenden Fassung erwachsen (in der Folge kurz „Sanierungsverpflichtungen“ genannt). Umweltschäden gemäß der genannten gesetzlichen Bestimmungen sind

- eine Schädigung geschützter Arten und natürlicher Lebensräume,
- eine Schädigung der Gewässer und
- eine Schädigung des Bodens.

Die Schädigung geschützter Arten und natürlicher Lebensräume gilt nicht als Sachschaden.

1.1.2 die Kosten der Feststellung und der Abwehr einer von einer Behörde oder einem Dritten behaupteten Sanierungsverpflichtung.

1.2 Versicherungsschutz im Rahmen dieser Besonderen Bedingung besteht, wenn der Umweltschaden durch einen einzelnen, plötzlich eingetretenen, unvorhergesehenen Vorfall ausgelöst wird, welcher vom ordnungsgemäßen, störungsfreien Betriebsgeschehen abweicht (Störfall).

Somit besteht insbesondere kein Versicherungsschutz, wenn nur durch mehrere in der Wirkung gleichartige Vorfälle (wie Verkleckern, Verdunsten) ein Umweltschaden, der bei einzelnen Vorfällen dieser Art nicht eingetreten wäre, ausgelöst wird.

Die Versicherung bestreckt sich auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an Sachen durch allmähliche Emission oder allmähliche Einwirkung von Temperatur, Gasen, Dämpfen, Flüssigkeiten, Feuchtigkeit oder nicht atmosphärischen Niederschlägen (wie Rauch, ruß, Staub, usw.).

1.3 Für das Produkthaftpflichtrisiko besteht auch ohne Vorliegen eines Störfalles Versicherungsschutz. Dies gilt jedoch nur soweit, als der Umweltschaden

nicht auf die bestimmungsgemäße Wirkung des Produktes zurückzuführen ist oder bei bestimmungsgemäßer Wirkung ebenso entstanden wäre.

1.4 Versicherungsschutz besteht auch für Schäden an geschützten Arten, natürlichen Lebensräumen, an Gewässern und am Boden, soweit diese in Eigentum, Besitz (z.B. Miete, Leasing, Pacht) oder bloßer Innehabung des Versicherungsnehmers oder dessen Angehörigen, Gesellschaftern oder verbundenen Gesellschaften stehen und der Versicherungsnehmer oder die für ihn handelnden Personen den Schaden nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt haben.

#### 1.5 Abgrenzung zu anderen Versicherungen

1.5.1 Versicherungsschutz besteht nur insoweit, als die versicherten Kosten nicht Gegenstand der Deckungserweiterung für Sachschäden durch Umweltstörung oder für das Produkthaftpflichtrisiko sind.

1.5.2 Besteht für versicherte Kosten prinzipiell Versicherungsschutz aus einem anderen Versicherungsvertrag, dann wird aus gegenständlichem Vertrag keine Leistung erbracht; dies gilt unabhängig davon, ob aus dem anderen Versicherungsvertrag im konkreten Versicherungsfall tatsächlich eine Leistung zu erbringen ist (Subsidiarität).

### 2. Versicherungsfall

2.1 Versicherungsfall ist die erste nachprüfbare Feststellung eines Umweltschadens gemäß Pkt.1, aus dem Sanierungsverpflichtungen erwachsen oder erwachsen könnten.

#### 2.2 Serienschaden

Die Feststellung mehrerer durch denselben Vorfall ausgelöster Umweltschäden gelten als ein Versicherungsfall. Ferner gelten als ein Versicherungsfall Feststellungen von Umweltschäden, die durch gleichartige, in zeitlichem Zusammenhang stehende Vorfälle ausgelöst werden, wenn zwischen diesen Vorfällen ein rechtlicher, wirtschaftlicher oder technischer Zusammenhang besteht.

Art.2, Pkt.2 BBAI findet sinngemäß Anwendung.

#### 2.3 Produkthaftpflichtrisiko

Im Rahmen dieser Besonderen Bedingung gilt für das Produkthaftpflichtrisiko die Lieferung eines mangelhaften Produktes bzw. die Übergabe mangelhaft geleisteter Arbeit als Vorfall.

### 3. Vergrößerung des versicherten Risikos

Neue Betriebsstätten (z.B. Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Lager und dgl.) sind nicht automatisch versichert.

#### 4. Versicherte Sanierungsmaßnahmen

4.1 Sanierung im Sinne dieser Besonderen Bedingung ist bei einer Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen sowie von Gewässern

- eine „primäre Sanierung“, d.h. Sanierungsmaßnahmen, die die geschädigten natürlichen Ressourcen oder ihre beeinträchtigten Funktionen ganz oder annähernd in den Ausgangszustand zurückversetzen,

- eine „ergänzende Sanierung“, d.h. Sanierungsmaßnahmen, mit denen der Umstand ausgeglichen werden soll, dass die primäre Sanierung nicht zu einer vollständigen Wiederherstellung der geschädigten natürlichen Ressourcen oder ihrer Funktionen führt, und

- eine „Ausgleichssanierung“, d.h. Sanierungsmaßnahmen zum Ausgleich zwischenzeitlicher Einbußen an den geschädigten natürlichen Ressourcen oder ihrer Funktionen, die vom Zeitpunkt des Eintretens des Schadens bis zu dem Zeitpunkt entstehen, in dem die primäre Sanierung ihre Wirkung vollständig entfaltet hat.

4.2 Sanierung im Sinne dieser Besonderen Bedingung sind bei einer Schädigung des Bodens die erforderlichen Maßnahmen, die zumindest sicherstellen, dass die gesundheitsschädlichen Schadstoffe beseitigt, kontrolliert, eingedämmt oder vermindert werden, sodass der geschädigte Boden in seiner gegebenen gegenwärtigen oder zugelassenen künftigen Nutzung kein erhebliches Risiko einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit mehr darstellt.

#### 5. Versicherte Kosten für Sanierungsverpflichtungen

5.1 Versicherte Kosten für Sanierungsverpflichtungen (Pkt.1.1.1) sind alle Kosten, die zur ordnungsgemäßen und wirksamen Erfüllung von Sanierungsverpflichtungen gesetzlich vorgeschrieben sind (z.B. § 4 Z 12 B-UHG), unabhängig davon,

- ob der Versicherungsnehmer selbst zu sanieren hat oder von einer Behörde oder einem Dritten auf Erstattung von Kosten in Anspruch genommen wird und  
- ob der Anspruch auf öffentlich-rechtlicher oder zivilrechtlicher Grundlage geltend gemacht wird.

5.2 Nicht versichert sind Kosten für Sanierungsverpflichtungen, soweit ein Kostenersatzanspruch gegen die öffentliche Hand besteht. Versichert sind jedoch die Kosten der Durchsetzung von Rückersatzansprüchen gegen die öffentliche Hand (z.B. gemäß § 8 Abs. 3 B-UHG).

5.3 Die Leistungspflicht des Versicherers für die primäre und ergänzende Sanierung ist im Rahmen der Versicherungssumme mit jenen Kosten begrenzt, die für die Wiederherstellung der geschädigten natürli-

chen Ressourcen oder ihrer beeinträchtigten Funktionen in den Ausgangszustand notwendig sind. Die Leistungspflicht des Versicherers für die Ausgleichssanierung ist im Rahmen der Versicherungssumme für die primäre und ergänzende Sanierung begrenzt.

5.4 Wird durch den Versicherungsfall eine bestehende Kontamination von Gewässern und des Bodens erhöht, so werden nur jene Kosten ersetzt, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre.

#### 6. Versicherungssumme, Entschädigungshöchstbetrag pro Versicherungsjahr, Selbstbehalt

6.1 Die Versicherungssumme gilt im Rahmen der Versicherungssummen des Vertrages vereinbart.

6.2 Der Versicherer leistet für die innerhalb eines Versicherungsjahres eingetretenen Versicherungsfälle höchstens das 1-fache der Versicherungssumme.

6.3 Der Versicherungsnehmers trägt in jedem Versicherungsfall den in der Polizza dokumentierten Selbstbehalt selbst.

#### 7. Örtlicher Geltungsbereich

7.1 Versichert sind im Umfang dieser Bedingungen im Geltungsbereich der EU- Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretende Versicherungsfälle,

- die auf eine Tätigkeit im Inland zurückzuführen ist;

- aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen.

Versicherungsschutz besteht auch für Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU- Mitgliedstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der o. g. EU-Richtlinie nicht überschreiten.

7.2 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretende Versicherungsfälle, die auf die Planungs- oder Bauüberwachungsleistungen zurückzuführen sind, wenn diese Tätigkeiten im Ausland erfolgen.

Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles bleiben vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

7.3 Besonderer Vereinbarung bedarf die Versicherung für im Ausland gelegene Anlagen oder Betriebsstätten, z. B. Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Läger und dgl.

7.4 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt,

gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

## 8. Zeitlicher Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz bezieht sich auf einen Umweltschaden, der während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes oder spätestens drei Jahre danach festgestellt wird (Pkt.2.1). Der Vorfall muss sich während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes ereignen.

Ein Umweltschaden, der zwar während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes festgestellt wird, der aber auf einen Vorfall vor Abschluss des Versicherungsvertrages zurückzuführen ist, ist nur dann versichert, wenn sich dieser Vorfall frühestens ein Jahr vor Abschluss des Versicherungsvertrages ereignet hat und dem Versicherungsnehmer oder dem Versicherten bis zum Abschluss des Versicherungsvertrages der Vorfall oder der Umweltschaden nicht bekannt war und auch nicht bekannt sein konnte.

## 9. Obliegenheiten

Der Versicherungsnehmer ist - bei sonstiger Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß § 6 VersVG - verpflichtet,

9.1 die für ihn maßgeblichen einschlägigen Gesetze, Verordnungen, behördlichen Vorschriften und Auflagen, die einschlägigen Normen (z.B. Ö-Normen, ISO und CEN) und die Richtlinien des Österreichischen Wasserwirtschaftsverbandes einzuhalten;

9.2 geeignete Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, die verhindern, dass Dritte einen Schaden verursachen (z.B. § 8 Abs 3 Z 1 B-UHG);

9.3 umweltgefährdende Anlagen und sonstige umweltgefährdende Einrichtungen fachmännisch zu warten oder warten zu lassen; notwendige Reparaturen und Wartungsarbeiten sind unverzüglich auszuführen. Mindestens alle fünf Jahre - sofern nicht gesetzlich oder behördlich eine kürzere Frist vorgeschrieben ist - müssen diese Anlagen und Einrichtungen durch Fachleute überprüft werden. Diese Frist beginnt ungeachtet des Beginnes des Versicherungsschutzes mit Inbetriebnahme der Anlage oder deren letzter Überprüfung.

## 10. Ausschlüsse vom Versicherungsschutz

Soweit nichts anderes vereinbart ist, gilt Folgendes:

10.1 Es besteht kein Versicherungsschutz, soweit der Umweltschaden zurückzuführen ist

10.1.1 auf einen per Gesetz, Verordnung oder Bescheid erlaubten Eingriff in die natürliche Ressource (etwa aufgrund wasser-, naturschutz-, jagd- oder fischereirechtlicher Bestimmungen) im Rahmen dieser Erlaubnis,

10.1.2 auf die Befolgung von behördlichen Aufträgen oder Anordnungen, sofern es sich nicht um Aufträge oder Anordnungen infolge von drohenden oder bereits eingetretenen Umweltschäden handelt,

10.1.3 auf eine Emission oder eine Tätigkeit oder jede Art der Verwendung eines Produkts im Verlauf einer Tätigkeit, die nach dem Stand der wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse zum Zeitpunkt, an dem die Emission freigesetzt oder die Tätigkeit ausgeübt wurde, nicht als wahrscheinliche Ursache von Umweltschäden angesehen wurde,

10.1.4 auf Schäden aus Planung, Errichtung, Betrieb, Wartung, Reparatur oder Abbruch von

- Anlagen zur Zwischenlagerung von gefährlichen Abfällen und aus der Endlagerung (Deponierung) von Abfällen jeder Art sowie

- unterirdischen Leitungen und Behältnissen ohne Leckkontrolle, Abwasserreinigungsanlagen, Kläranlagen und Abfallbehandlungsanlagen,

10.1.5 auf die Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens

10.1.6 auf die Übertragung von Krankheiten auf geschützte Arten.

10.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Aufwendungen zur Erhaltung, Reparatur, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von Anlagen oder sonstigen Einrichtungen des Versicherungsnehmers, die über die notwendigen Rettungskosten hinausgehen. Dies gilt auch, wenn die Anlagen oder sonstigen Einrichtungen in Besitz (z.B. Miete, Leasing, Pacht) oder bloßer Innehabung des Versicherungsnehmers oder dessen Angehörigen, Gesellschaftern oder verbundenen Gesellschaften.